



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **522 K 106/23**

Dresden, d. 08.10.2025

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	09:00 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dresden von Weißig
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
88/10.000	Wohnung im 1. OG mit Keller im UG laut ATP	F 1.02	4118

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	m ²
Weißig	1115/3	3.678

Zusatz: Am Weißiger Bach 12a, 01328 Dresden

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

1 Zimmerwohnung im 1.OG mit ca. 26 m² Wohnfläche, Küchennische, innenliegendes Bad, Balkon, Flur, Gaszentralheizung, Baujahr 1996 mit durchschnittlicher Ausstattung, derzeit vermietet (225,00 EUR p.M. zzgl. NK)

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung (ca. 10 Tage vor dem Versteigerungstermin) auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden, Bietsicherheit für Zwangsversteigerungsverfahren Az.: 522 K 106/23

bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Weiter kann Sicherheit mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de